



Österreichische HochschülerInnenschaft
Bundesvertretung
Austrian National Union of Students

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien
 Tel +43/1/310 88 80 -0, Fax +43/1/310 88 80 -36
 Kto.Nr. 025-68004, BLZ 20111, UID: ATU55795606

An das
 Bundesministerium für Justiz
 z.Hd. Dr. Georg Kathrein
 Museumsstrasse 7
 1070 Wien
per E-Mail: kzl.b@bmj.gv.at
in Kopie an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 30.05.2008 /387

Stellungnahme der Österreichischen HochschülerInnenschaft zum Entwurf für ein Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)

Sehr geehrte Damen und Herren!
 Sehr geehrter Herr Dr. Georg Kathrein!

Die Österreichische HochschülerInnenschaft begrüßt die prinzipielle Bemühung einer rechtlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher PartnerInnenschaften. Die ÖH beschäftigt sich seit vielen Jahren mit der Diskriminierung homosexueller und bisexueller Studierender und unterstützt dabei die Sichtbarmachung und Gleichstellung nicht heteronormer Lebensweisen. An vielen Universitäten werden LesBiSchwule Tutorien angeboten, bei denen wir immer wieder mit den leider immer noch existierenden Ängsten und Befürchtungen von homosexuellen Studierenden konfrontiert sind. Eine rechtliche Gleichstellung bedeutet wesentlich mehr Sicherheit für diese jungen Menschen: Die Sicherheit, in Österreich ihre Lebensweise leben zu können; die Sicherheit, in Zukunft eine breitere gesellschaftliche Anerkennung ihrer Lebensweise zu bekommen.

Daher ist der Versuch, eine LebenspartnerInnenschaft einzurichten, grundsätzlich positiv zu bewerten. Allerdings ist die derzeitige Fassung des Gesetzesentwurfes von der ÖH nicht mittragbar. Die einfachste und auch bevorzugte Variante wäre nach wie vor die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche PartnerInnen. Wird eine eigene Rechtsinstitution eingeführt, so sollte diese jedenfalls für alle offen stehen und nicht auf gleichgeschlechtliche Menschen beschränkt werden, um nicht die Stigmatisierung homosexueller PartnerInnenschaften als „anders“ aufrechtzuerhalten. Ist diese Vorgehensweise politisch nicht durchsetzbar, so ist zumindest die rechtliche Gleichstellung mit der Ehe Voraussetzung für unsere Zustimmung, alles andere wäre eine Fortführung der derzeitigen Diskriminierung.

Sollte daher dieser Entwurf beschlossen werden, so ist jedenfalls eine Generalklausel zur Gleichstellung mit EhepartnerInnen hinzuzufügen, die auch alle bisher nicht erwähnten Gesetze mit einschließt. Vor allem der Verzicht auf Regelungen betreffend Fremdenrecht, StaatsbürgerInnenschaftsrecht, Sozialversicherungsrecht (Mitversicherung und Hinterbliebenenpension) und Steuerrecht stellt eine Verhöhnung gleichgeschlechtlich l(i)ebender Menschen dar.



Österreichische HochschülerInnenschaft
Bundesvertretung
Austrian National Union of Students

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien
 Tel +43/1/310 88 80 -0, Fax +43/1/310 88 80 -36
 Kto.Nr. 025-68004, BLZ 20111, UID: ATU55795606



Insbesondere sind außerdem anzupassen:

Alter

Die Volljährigkeit als Voraussetzung für eine LebenspartnerInnenschaft (§ 4 LPartG) im Vergleich zur Möglichkeit, die Ehe schon mit 16 eingehen zu können, widerspricht in jeglicher Hinsicht dem Gleichheitsgrundsatz. Damit wird Jugendlichen weiterhin vorgelebt, dass gleichgeschlechtliche Lebensweisen etwas Verbotenes darstellen. Hier ist jedenfalls eine gleiche Regelung für alle Menschen notwendig.

Kinder

Außerdem anzupassen ist die Regelung betreffend Kinder in gleichgeschlechtlichen PartnerInnenschaften. Die völlige Ausblendung der Lebensrealität, dass beide Teile Kinder in diese PartnerInnenschaften mitbringen, ist nicht nachvollziehbar. Auch der Fall in einer bestehenden PartnerInnenschaft Kinder zu gebären wird nicht bedacht. Hier sind jedenfalls die Möglichkeit der Adoption von Kindern sowie die Berücksichtigung von Kindern beim Unterhalt (§ 8 Abs. 3 LPartG) festzuschreiben. Weiters ist die Öffnung des Fortpflanzungsmedizingesetzes für homosexuelle Paare notwendig. Es ist nicht einzusehen, warum bei der aktuellen demographischen Lage in Österreich Kinder von homosexuellen Paaren nicht willkommen sein sollten.

Ungleichbewertung von Ehe und LebenspartnerInnenschaft

Auch in vielen weiteren Bereichen scheint der Gesetzgeber gleichgeschlechtliche PartnerInnenschaften anders zu bewerten als verschiedengeschlechtliche. So ist die Höherstellung Zweiterer durch eine engere Bindung bei Auflösung/Scheidung nicht begründbar und stellt eine Diskriminierung dar (§ 21 LPartG verglichen mit §§ 67 und 69 EheG). Ähnliches gilt auch für die unterschiedlichen Absicherungen (z.B. unterschiedliche Auflösungs-/Scheidungsfristen in § 15 Abs. 3 LPartG und § 55 Abs. 3 EheG).

Fortschreibung geschlechterdiskriminierender Regelungen im Eherecht

Eine gewisse Weltfremdheit des Justizministeriums zeigt sich weiters in den Unterschieden im Namensrecht und bei den Treuebestimmungen. Anstatt endlich einen der letzten direkt geschlechterdiskriminierenden Paragraphen – der patriarchale Standardfall ist immer noch der Name des Mannes als gemeinsamer Familienname (§ 93 Abs. 1 ABGB) – anzupassen, wird ein eigener Paragraph für LebenspartnerInnenschaften geschaffen. Bei den Treuebestimmungen ist die immer noch in vielen Köpfen und beim Gesetzgeber vorherrschende Meinung, Treue bedeute die Vermeidung von Ehebruch – das heißt, von außerehelicher vaginal-peniler Penetration (§ 49 EheG). Im neuen Lebenspartnerschaftsgesetz wird jedoch von einer allgemeineren Pflicht zur Treue ausgegangen (§ 15 LPartG). Auch hier gehört dringend eine Regelung geschaffen, die alle Menschen gleichermaßen betrifft und Sexualität nicht nur auf vaginal-penile Penetration festschreibt. Beide dieser geschlechterdiskriminierenden Bestimmungen gehören daher angepasst.



Österreichische HochschülerInnenschaft
Bundesvertretung
Austrian National Union of Students

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien
 Tel +43/1/310 88 80 -0, Fax +43/1/310 88 80 -36
 Kto.Nr. 025-68004, BLZ 20111, UID: ATU55795606

Abschließend fordert die Österreichische HochschülerInnenschaft eine geschlechtergerechte Formulierung in der Weise, dass ähnlich wie im Universitätsgesetz 2002 weibliche und männliche Formen verwendet werden. Auch eine zusätzliche Bestimmung, dass sich Bezeichnungen in männlicher Form auf Frauen und Männer in gleicher Weise beziehen, entspricht keineswegs modernen Anforderungen an eine geschlechtergerechte Formulierung. In zahlreichen Publikationen zu diesem Thema ist nachzulesen, dass bloße Hinweise, dass weibliche Personen bei männlichen Bezeichnungen "mitgemeint" sind, nicht ausreichen, um Frauen sprachlich sichtbar zu machen. Daher ist es wichtig, weibliche und männliche Personenbezeichnungen zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Hartwig Brandl
 Vorsitzteam



Lisa Schindler
 Vorsitzteam

Verena Czaby
 Vorsitzteam

Babette Hebenstreit
 Referat für Menschenrechte und Gesellschaftspolitik